

**S A T Z U N G** über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von  
Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes  
der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 2.2.2016  
(Nr. 19)

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht**

- (1) Die Ortsgemeinde Friedelsheim erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem § 32 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühr beträgt für den ersten Prüfungsfall (Grundstück) einheitlich 40,00 €. Wird ein Negativattest für mehrere Grundstücke beantragt erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Prüfungsfall um 5,00 €.

**S A T Z U N G** über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von  
Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes  
der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 2.2.2016  
(Nr. 19)

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.3.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 15.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Friedelsheim, den 2.2.2016



Fleischer

Ortsbürgermeister